Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2271

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6229/67

Bonn, den 16. November 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 13/64/EWG bezüglich der Erstattungen für Milcherzeugnisse, die in nach dritten Ländern ausgeführten Milchalbumin enthalten sind.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Oktober 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit einer Verabschiedung des Kommissionsvorschlags kann bis zum Jahresende gerechnet werden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 13/64/EWG bezüglich der Erstattungen für Milcherzeugnisse, die in nach dritten Ländern ausgeführten Milchalbumin enthalten sind

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments:

Die Verordnung Nr. 195/67/EWG des Rats vom 27. Juni 1967 zur Änderung der Verordnung Nr. 13/64/EWG bezüglich der Erstattungen für Milcherzeugnisse, die in nach dritten Ländern ausgeführten Verarbeitungserzeugnissen enthalten sind [1]), hat die Möglichkeit eröffnet, bei der Ausfuhr nach dritten Ländern von Milcherzeugnissen, die zu im Anhang der Verordnung Nr. 13/64/EWG aufgeführten Erzeugnissen verarbeitet wurden, eine Erstattung zu gewähren. Unter diesen Erzeugnissen ist das Milchalbumin nicht aufgeführt. Für das Milchalbumin gelten die gleichen Gründe, die zur Annahme der Verordnung Nr. 195/67/EWG geführt haben.

Es ist daher angezeigt, dieses Erzeugnis dem Anhang der Verordnung Nr. 13/64/EWG anzufügen —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 133 vom 29. Juni 1967, S. 2819/67

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung Nr. 13/64/EWG wird durch folgende Tarifstelle ergänzt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: A. Albumine: ex II Andere: Milchalbumine

Artikel 2

Die vorliegende Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die Vorliegende Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den . . .

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

1. Der vorliegende Vorschlag ist vorbereitet worden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß in Form von Milchalbumin angebotene Milcherzeugnisse bei der Ausfuhr nach dritten Ländern bei der gemeinsamen Finanzierung Berücksichtigung finden sollen. Dieses Erzeugnis gehört zu den „nicht in Anhang II aufgeführten Erzeugnissen", die im Anhang der Verordnung Nr. 217/67/EWG des Rats aufgeführt sind, jedoch noch nicht im Anhang der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats verzeichnet sind.
2. Es ist deswegen notwendig, das Milchalbumin dem Anhang der Verordnung Nr. 13/64/EWG hinzuzufügen.